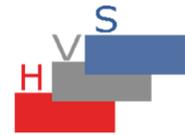


Hygieneplan 7.1 der Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg und Bad Wildungen



Datum: 17.02.2021; Zitate aus dem Hygieneplan 7.0 des Landes Hessen sind kursiv gesetzt.

Auf der Basis des Hygieneplanes 7.0 des Landes Hessen für Schulen vom 11.02.2021 und der Allgemeinverfügung des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 15.02.2021 legt die Hans-Viessmann-Schule für Ihren Verantwortungsbereich folgende Konkretisierungen fest:

Hygieneplan der Hans-Viessmann-Schule für eine verantwortungsvolle Durchführung des Schulbetriebes (§ 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Bestimmungen des Schulträgers für seinen Verantwortungsbereich werden dadurch nicht tangiert.

Eine Anhörung des Schulvorstandes und eine Information des Plenums hat am 9.3.2021 stattgefunden.

Inhalt

Hygieneplan 7.1 der Hans-Viessmann-Schule in Frankenberg und Bad Wildungen.....	1
Allgemeiner Schulbetrieb.....	2
1. Hygienemaßnahmen.....	2
1.1 Verdachtsfälle.....	2
1.2 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen.....	2
1.3 Maskenpflicht.....	3
1.4 Raumhygiene.....	3
1.5 Hygiene im Sanitärbereich.....	4
2. Mindestabstand.....	4
3. Personaleinsatz.....	4
4. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs.....	5
5. Dokumentation und Nachverfolgung.....	6
6. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht.....	6
7. Sportunterricht.....	7
8. Schulverpflegung und Nahrungszubereitung.....	7
9. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst.....	7
10. Schülerbeförderung.....	7
11. Sonderveranstaltungen, Schülerfahrten.....	8
12. Kommunikationskonzept.....	8

Allgemeiner Schulbetrieb

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Die Beschulung erfolgt je nach Größe in vollständigen oder geteilten Lerngruppen. Soweit als möglich wird die Abstandsregel (1,5 m) auch in den Unterrichtsräumen eingehalten. Falls dies bei bestimmten Unterrichtsformen nicht dauerhaft möglich sein sollte, werden die übrigen Hygienemaßnahmen – insbesondere Einhaltung der Handhygiene, Verzicht auf Begrüßungsrituale mit Körperkontakt und Einhaltung der „Niesetikette“ – umso konsequenter beachtet.

Es besteht Maskenpflicht (nach Möglichkeit mindestens OP-Standard) auf dem gesamten Schulgelände und im Präsenzunterricht. Personen, die ohne ärztliches Attest das Tragen der Maske verweigern, sollen vom Schulgelände verwiesen werden.

Die Mitglieder der Schulleitung sowie die Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Pausenaufsichten.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger an den Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. des Robert Koch-Instituts sowie der berufsständischen Regelungen der medizinisch-therapeutischen Fachkräfte zu beachten.

1. Hygienemaßnahmen

1.1 Verdachtsfälle

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte isoliert. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird ihnen empfohlen, unverzüglich mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler bzw. die betroffene Lehrkraft darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler bzw. die Lehrkraft untersucht und ein Krankheits- oder Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. Ärztliche Atteste/Bescheinigungen müssen grundsätzlich im Original und in Papierform an der Schule vorgelegt werden.

Entsprechendes gilt, wenn Haushaltsangehörige von Schülerinnen und Schülern Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.

1.2 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Es gelten folgende grundsätzliche Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- konsequente Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen
- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Gründliche und regelmäßige Händehygiene (eine Händedesinfektion ist nur dann erforderlich, wenn ein Waschen mit Seife nicht möglich ist)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

1.3 Maskenpflicht

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) ist für alle Personen (auch Gäste und Externe) auf dem gesamten Schulgelände verpflichtend. Diese darf nur zum Zweck der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) oder beim Rauchen abgenommen werden.

Die Maskenpflicht gilt auch im Präsenzunterricht. Auf regelmäßige Maskenpausen und tägliches Wechseln der Masken ist zu achten.

Eine individuelle Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen kann nur im Einzelfall aufgrund eines ärztlichen Attestes erfolgen. Bei dauerhaften Sachverhalten ist dieses nach drei Monaten zu erneuern. (vgl. Abschnitt 3 Personaleinsatz, sinngemäß entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler)

Die Maskenpflicht für die Verwaltungstrakte inkl. Sekretariate wird durch den Schulleiter nach Anhörung des Schulvorstandes ausgesetzt. Dies bedingt, dass weitere Personen (inkl. Lehrkräfte) nur nach ausdrücklicher Aufforderung die Arbeitsbereiche der Sekretariate betreten dürfen. Das Tragen von MNB kann von den hier regelmäßig Arbeitenden eingefordert werden.

1.4 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So werden z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- Lüften: Die Lehrkräfte achten auf eine regelmäßige Lüftung der Unterrichtsräume. Mindestens alle 20 Minuten wird eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen zum Flur über 3 bis 5 Minuten vorgenommen. Die Häufigkeit und Intensität liegt ansonsten im Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft und ist abhängig von Raumgröße und Anzahl der Personen.

Soweit vorhanden werden CO₂-Ampeln eingesetzt, mit Hilfe derer die Schülerinnen und Schüler den „Luftverbrauch“ und die Konzentrierung von Inhaltsstoffen sehr gut selbst nachvollziehen können. Der Einsatz des „CO₂-Timers“ von der Unfallkasse Hessen (UKH) zur Berechnung der angemessenen Lüftungsintervalle wird empfohlen.

- Reinigung: Die regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird in Abstimmung mit dem Schulträger sichergestellt.

Treppen- und Handläufe, Türklinken, Lichtschalter etc., die von vielen Menschen berührt werden können, werden täglich oder anlassbezogen gereinigt.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen ist nicht erforderlich und wird auch in der jetzigen SARS-CoV-2-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung durch Wischdesinfektion völlig ausreichend.

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen wird soweit wie möglich vermieden. Sofern dies nicht möglich ist (z. B. Werkzeuge im Werkstattunterricht), wird besonders auf die Handhygiene der Nutzer geachtet und die Gegenstände werden regelmäßig mit Desinfektionsmittel abgewischt.

Von verschiedenen Schülerinnen und Schülern benutzte Tastaturen, Tablets, PC-Mäuse werden vom jeweiligen Nutzer am Ende seiner Nutzungszeit mit geeigneten Reinigungsmitteln gesäubert.

1.5 Hygiene im Sanitärbereich

Flüssigseifenspender, Desinfektionsspender und Einmalhandtücher sind in allen Sanitärräumen der HVS bereitgestellt und werden regelmäßig (oder bei Bedarf nach Anforderung unverzüglich) aufgefüllt. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Das Aufsuchen der Sanitärräume durch die Schülerinnen und Schüler ist jederzeit – auch während des Unterrichts – möglich, um Stoßzeiten in den Pausen zu vermeiden. Grundsätzlich dürfen sich zur selben Zeit höchstens zwei Personen in einem Sanitärraum befinden.

2. Mindestabstand

Wo immer möglich, wird insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten.

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordnetem Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden. In diesen Situationen gilt umso mehr das strikte Einhalten der Maskenpflicht.

Auch für den Präsenzunterricht gilt, dass die Sitzabstände zwischen den Schülerinnen und Schülern so groß wie möglich eingerichtet werden. Sofern organisatorisch möglich, können große Klassen auch in zwei Räume verteilt werden. Partner- und Gruppenarbeiten sind – mit strikter Maskenpflicht! – grundsätzlich möglich, ansonsten wird eine feste Sitzordnung eingehalten.

Auch beim Zugang zu den Gebäuden sowie deren Verlassen in Gruppen/Klassenverbänden wird auf das Einhalten des Mindestabstandes geachtet.

Für die Pausen werden den Klassen (bzw. Räumen) Aufenthaltsbereiche im Außengelände zugewiesen um eine generelle Durchmischung zu vermeiden. Wo möglich, können Lehrkräfte auch eine von der allgemeinen Pausenzeit abweichende Regelung treffen, um die allgemeinen Pausenzeiten zu entlasten. In diesen Fällen stellt die Lehrkraft selbst die Aufsicht sicher.

Sofern grundsätzlich eine Etagenaufsicht sichergestellt ist, können die Schülerinnen und Schüler auch während der Pausen in ihren Klassenräumen verbleiben.

3. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstandes zu schützen.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei erfolgt eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht mehr. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte:

- *Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann auf der Grundlage eines ärztlichen Attests erfolgen. Das Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen individuellen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufes besteht. Kein Attest ist erforderlich, wenn der Personalstelle ein hinreichender Nachweis des Risikos vorliegt. Das Attest muss alle drei Monate erneuert werden, es*

sei denn, dass es eine Gefahr bestätigt, die auf Dauer besteht. Diese Regelung gilt für Lehrkräfte, soz.-päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben.

- *Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB befreit sind, können nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, sofern in diesem das Tragen einer MNB angeordnet ist. Bei Konferenzen oder anderen dienstlichen Veranstaltungen erfolgt eine Teilnahm in digitaler Form, sofern die hygienischen Voraussetzungen nicht eingehalten werden können.*
- *Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests vom schulischen Präsenzunterricht befreit sind, befinden sich weiterhin im Dienst. Soweit sie aufgrund der Befreiung keine Präsenzstunden halten können, werden sie in entsprechendem Umfang im Distanzunterricht eingesetzt. Dies kann von zu Hause aus geschehen oder von einem geschützten Bereich in der Schule. (Zitat aus Hygieneplan 7.0 Land Hessen vom 11.02.2021)*

Die HVS wird im Regelfall dafür sorgen, dass Unterricht in geschützten Räumen an der HVS möglich ist, so dass ein individuelles Coaching mit einzelnen Schülerinnen und Schülern vor Ort stattfinden kann.

Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

4. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- *Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Dies gilt auch, wenn Schülerinnen und Schüler in einem Hausstand [mit besonders gefährdeten Personen, sinngemäß verkürzt] leben.*
- Gleichzeitig besteht im begründeten Einzelfall die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Präsenzunterricht. Ein ärztliches Attest ist im Original und in Papierform im Sekretariat der HVS vorzulegen. Dieses Attest gilt längstens für 3 Monate, es sei denn es bestätigt eine dauerhafte Gefährdung. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Befreiung von der Präsenzpflicht wird direkt an das Sekretariat übermittelt und dort in der LUSD erfasst. Das Sekretariat leitet das Attest an die Klassenlehrkraft zur Ablage des Dokuments im Klassenordner weiter.

„Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein

höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. [...] Schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.“

5. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Für den Nachweis der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler nehmen die Lehrkräfte konsequent die entsprechenden Einträge im Klassenbuch vor. Zusätzlich wird die Verwendung der offiziellen Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig.

Grundsätzlich sollen soweit wie möglich persönliche Besuche an der HVS vermieden werden, wenn sich das Anliegen auch telefonisch, per E-Mail oder postalisch erledigen lässt. Alle externen Besucher der HVS müssen sich zuerst im Sekretariat melden. Dort werden die beabsichtigten Kontaktpersonen in der HVS, die Besuchszeit sowie die persönlichen Kontaktdaten erfasst. Schulpraktikanten werden darüber hinaus an das SSA FZ gemeldet.

6. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Das Auftreten von COVID-19-Fällen wird gemäß § 6 und §§ 8,36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet. Zeitgleich wird auch das zuständige Staatliche Schulamt informiert:

Fachdienst Gesundheit (beim Landkreis WaFra): Corona-Hotline: 05631 – 954 555 (- 954 462)
gesundheit@landkreis-waldeck-frankenberg.de

Schulamt SEWF: 05622 – 790 – 0; poststelle.ssa.fritzlar@kultus.hessen.de

Informativ und unterstützend zusätzlich

<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>

MAS berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.

7. Sportunterricht

Sportunterricht kann grundsätzlich stattfinden – auch in der geschlossenen Halle. Er findet in festen Klassen- oder Kursverbänden statt. Bei zeitgleicher Nutzung der Sporthallen durch mehrere Klassen/Kurse findet keine Vermischung der Gruppen statt.

Unterricht und Angebote im Freien werden aufgrund des permanenten Luftaustausches favorisiert. In der geschlossenen Halle werden körperliche Kontakte minimiert und die Sportarten bzw. Übungen entsprechend ausgewählt. Soweit möglich wird die Halle während der und zwischen den Veranstaltungen gelüftet.

Die Oberflächenreinigung gemeinsam genutzter Geräte wird sichergestellt. Desinfektionsmittel stehen dazu bereit.

Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen wird so organisiert, dass die Kontaktzeiten kurz sind und dass sich nur wenige Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in der Umkleide befinden.

8. Schulverpflegung und Nahrungszubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist im Bereich der einschlägigen Fächer an Beruflichen Schulen zulässig. Dafür wird ein spezieller Hygieneplan für den Küchenbetrieb zu Grunde gelegt.

Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten – für Ausgabepersonal und „Kunden“ besteht konsequente Maskenpflicht. Beim Warten gilt zusätzlich die Abstandsregel. Tische und Stühle werden so angeordnet, dass die Abstandregel gewahrt bleibt.

Hilfreiche Informationen finden sich auf der Seite der Vernetzungsstelle Schulverpflegung.

9. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig. Es werden geeignete Schutzmasken, Einmalhandschuhe und ggf. Beatmungsmasken mit Ventil eingesetzt.

Nähere Informationen finden Sie bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie: Handlungshilfen“.

Ebenso von der Unfallkasse Hessen: <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>

10. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 1 Abs. 6 der Corona-Kontakt-Betriebsbeschränkungsverordnung). Dies bedeutet insbesondere konsequentes Tragen von MNB an den Wartestellen und in den Bussen.

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg setzt auf stark belasteten Strecken seit 19.10.2020 zeitversetzt zusätzliche Busse ein.

11. Sonderveranstaltungen, Schülerfahrten

Schulfremde Personen können grundsätzlich in Veranstaltungen einbezogen werden. Sie müssen sich im Sekretariat melden und werden dort registriert. Personen mit Corona-Verdachts-Symptomen sind ausgeschlossen und dürfen das Schulgelände nicht betreten.

Bei Präsentationstagen, Informationsveranstaltungen, Elternabenden etc. haben alle Teilnehmer MNB zu tragen – auch während der Veranstaltung. Die Teilnehmerzahl ist so weit wie möglich zu begrenzen (z. B. nur ein Elternteil).

Mehrtägige Schulfahrten finden im Schuljahr 2020/21 nicht statt. Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen außerhalb der Schule sind mit Genehmigung des Schulleiters zulässig, sofern die jeweils relevanten Hygienekonzepte eingehalten werden.

Berufsorientierungsmaßnahmen wie ProBe – mit Schülerinnen und Schüler anderer Schulen – finden statt, sofern dies für die Schülerinnen und Schüler der anderen Schulen erlaubt ist.

12. Kommunikationskonzept

Die Kommunikation wichtiger Informationen erfolgt

- an die Schülerinnen und Schüler über das digitale Klassenbuch (individuell/klassenbezogen)
- an die Lehrkräfte über die HVS-dienstliche/n E-Mail-Adresse/Verteiler und Edupage
- an die Betriebe über E-Mail-Verteiler der Abteilungen oder zentral aus der LUSD
- zusätzlich werden wichtige Informationen über den newsticker der HVS-Homepage und des facebook-Auftritts veröffentlicht
- Atteste und Verdachtsfälle von Schülerinnen und Schülern sind unmittelbar an die Sekretariate zu richten
- Bei Kammerprüfungen wird die Anwesenheit durch die jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzende festgestellt und an die Sekretariate weitergeleitet.

Anliegen von Externen sollen soweit wie möglich telefonisch, postalisch oder per E-Mail bearbeitet werden. Persönliche Besuche sind zu minimieren.